

Antrag

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos und
der Abg. Carola Wolle u. a. AfD**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Aufhebung der Schulpflicht, Schließung von Kindertagesstätten und ähnlichen Institutionen wegen der Corona-Pandemie

Der Landtag wolle beschließen,

im Rahmen der Debatte um die Aufhebung der Schulpflicht die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Schulpflicht bis auf Weiteres aufzuheben;
2. Kindertagesstätten, Kinderhorte und ähnliche Institutionen bis auf Weiteres zu schließen;
3. für medizinisches Personal eine Notbetreuung zu gewährleisten.

Der Landtag möge nach § 57 Absatz 3 der Geschäftsordnung beschließen, den Antrag für dringlich zu erklären.

Begründung

Das Fehlen der Fraktion der Grünen wegen eines möglichen Kontaktes zu einem Coronakranken zeigt die Akuität, die die Pandemie mit sich gebracht hat. Es ist daher auch nicht mehr verantwortbar, daß unsere Kinder weiterhin durch Schulbesuch und Kitabesuch einem immer deutlicher steigenden Infektionsrisiko ausgesetzt sind, auch die oft dazu nötige Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist aus Gründen der Prävention nicht mehr verantwortbar.

Zur Dringlichkeit: diese ergibt sich aus der Begründung.

12. 03. 2020

Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

Wolle, Dr. Baum, Dr. Merz, Voigtmann,
Stauch, Senger, Stein AfD

Eingegangen: 12. 03. 2020 / Ausgegeben: 30. 03. 2020

1

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2020 Nr. Z-/5421./72 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

im Rahmen der Debatte um die Aufhebung der Schulpflicht die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Schulpflicht bis auf Weiteres aufzuheben;*
- 2. Kindertagesstätten, Kinderhorte und ähnliche Institutionen bis auf Weiteres zu schließen;*
- 3. für medizinisches Personal eine Notbetreuung zu gewährleisten.*

Am 17. März 2020 ist die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona) in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 1 a) und c) dieser Verordnung ist bis zum Ablauf des 19. April 2020 der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtiger Kindertagespflege untersagt. Ausnahmen sind in § 1 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung geregelt. Insbesondere bestimmt § 1 Abs. 4 bis 7 dieser Verordnung Einzelheiten für eine einzurichtende Notbetreuung.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport